

**Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen
im Kosovo (UNMIK); Fortsetzung der Entsendung
eines/r Angehörigen des BM.I als Police Operations
Liaison Officer bis 31. Dezember 2019**

Vortrag an den Ministerrat

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK - United Nations Interim Administration Mission in Kosovo) wurde am 10. Juni 1999 durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) mit Resolution 1244 (1999) eingerichtet.

Das Parlament des Kosovo erklärte am 17. Februar 2008 die Unabhängigkeit der Republik Kosovo. In der Folge wurde das Mandat von UNMIK durch eine Rekonfigurationsentscheidung des VN-Generalsekretärs (Berichte vom 12. Juni 2008 (S/2008/354) und vom 24. November 2008 (S/2008/692)), die vom VN-Sicherheitsrat mit einer Vorsitzserklärung vom 26. November 2008 (S/PRST/2008/44) begrüßt wurde, angepasst.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

UNMIK wurden mit Resolution 1244 (1999) sämtliche Hoheits- und Verwaltungsaufgaben im Kosovo übertragen. Seit der Rekonfiguration im Jahr 2008 liegen die Hauptaufgaben von UNMIK im Bereich Sicherheit, Stabilität und Achtung der Menschenrechte im Kosovo in Zusammenarbeit mit den kosovarischen Gemeinden, mit der Führung in Pristina und Belgrad und mit regionalen und internationalen Akteuren einschließlich der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der EU-Rechtsstaatlichkeitsmission im Kosovo (EULEX) und der Kosovo Force (KFOR).

EULEX Kosovo hat von UNMIK die Aufgaben im Bereich Rechtsstaatlichkeit übernommen, die OSZE-Mission im Kosovo alle Aufgaben im Bereich Aufbau der Institutionen. UNMIK und KFOR tauschen regelmäßig Informationen zu sicherheitspolitischen Entwicklungen aus.

UNMIK wird vom Sondergesandten des VN-Generalsekretärs geleitet, der gemäß Resolution 1244 (2009) die internationale Präsenz im Kosovo koordiniert.

Dem Sondergesandten des VN-Generalsekretärs ist der Senior Police Adviser unterstellt, der die UNMIK-Polizeikomponente leitet. Der Police Operations Liaison Officer ist Teil der UNMIK-Polizeikomponente.

Die Aufgaben des Police Operations Liaison Officer umfassen folgende Kernbereiche:

- Vertretung der UNMIK-Polizei in allen Kontakten mit der EU
- Kontaktpflege mit EULEX Kosovo und der kosovarischen Polizei
- Informationsbeschaffung über alle polizeilichen Aktivitäten im Kosovo
- Beratung und Unterstützung des Senior Police Advisor in operationellen und inhaltlichen Fragen

III. Österreichische Teilnahme

Österreich wurde aufgrund des langjährigen Engagements bei UNMIK und EULEX im Bereich Polizei im Oktober 2013 eingeladen, eine/n KandidatIn für die Funktion des UNMIK Police Operations Liaison Officer zu nominieren. Im Sinne des österreichischen Engagements im Bereich der friedenserhaltenden Operationen wurde die Einladung aufgegriffen und ein/e Angehörige/r des Bundesministeriums für Inneres (BM.I) seit 1. Jänner 2014 entsandt.

Die Bundesregierung hat zuletzt am 22. November 2017 die Fortsetzung der Entsendung bis 31. Dezember 2018 beschlossen (Pkt. 51 des Beschl. Prot. Nr.1). Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 20. Dezember 2017 das Einvernehmen erklärt.

Vor dem Hintergrund der bewährten Leistungen österreichischer Kräfte in den Friedensoperationen der VN und aufgrund der außerordentlichen Bedeutung der Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit in unmittelbarer Nachbarschaft Österreichs sowie im Lichte der bestehenden Beteiligung Österreichs bei EULEX Kosovo erscheint es angezeigt, die Entsendung eines/r Angehörige/n des BMI als UNMIK Police Operations Liaison Officer fortzusetzen.

Der Police Operations Liaison Officer hat als entsandte Person hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland die Weisungen des Leiters von UNMIK im Rahmen des Mandats dieser Mission zu befolgen.

IV. Kosten

Die Kosten dieser Entsendung betragen voraussichtlich rund 50.000 Euro (vorwiegend Personalkosten einschließlich Auslandszulagen, Reise- und Ausrüstungskosten ohne Inlandsgehalt). Die Ausgaben werden aus dem Budget des Bundesministeriums für Inneres bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Entsendung ergibt sich aus § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 i.d.g.F.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres stelle ich den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung eines/r Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres, im Rahmen der "United Nations Interim Administration Mission in Kosovo (UNMIK)" als Police Operations Liaison Officer bis 31. Dezember 2019 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Fortsetzung der Entsendung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG herzustellen, und
3. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die entsandte Person hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland weiterhin die Weisungen des Leiters von UNMIK im Rahmen des Mandats dieser Mission zu befolgen hat.

Wien, am 22. November 2018
Kneissl